

Esther Hildebrand
Gemeinderätin GP
Steinacherstrasse 35
8308 Illnau

Herrn Thomas Vogel
Gemeinderat FDP/JLIE
Rütlistrasse 21
8307 Effretikon

An den
1. Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates
Herrn Ueli Müller
Märtplatz 29
8307 Effretikon

EINGANG

16. Feb. 2006

BÜRO GGR
Illnau-Effretikon

Illnau und Effretikon, 13. Februar 2006

Postulat zur Ergänzung der Polizeiverordnung

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Ergänzung der städtischen Polizeiverordnung zu prüfen, so dass künftig Littering im Ordnungsbussenverfahren bis Fr. 500.-- geahndet werden kann.

Begründung

Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen abzulagern, zu deponieren oder gar zu verbrennen. Das kantonale Abfallgesetz regelt die Strafe und gemäss Absatz 3 obliegt die Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz den Statthalterämtern.

Obwohl das Abfallgesetz vorschreibt, dass die Untersuchung beim Statthalter liegt, zeigt die Praxis ein anderes Bild. In der Regel untersucht die Gemeinde und nicht der Statthalter den Vorfall, macht eine Bestandesaufnahme, sucht nach Indizien, die auf die Identität des Sünders hinweisen, macht einen Rapport und zeigt den Vorfall dem Statthalteramt an. Die Aufwandkosten hierfür fallen bei der Gemeinde an.

Die Gemeinde stellt dem Täter eine Rechnung aus für alle angefallenen Administrativkosten wie Verfahren, Entsorgung, Kontrolle, Reinigung. Diese Kosten richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht der Gemeinde über die Betreibung ein weiterer Aufwand.

Im Sinne einer effizienten, schnellen und repressiven Handhabung sollte die Gemeinde die für sie höchstmögliche Bussenkompetenz bis Fr. 500.—pro Fall wahrnehmen können. Es muss dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Und das ist in der Gemeinde, nicht beim Bezirksstatthalter. Zudem ist davon auszugehen, dass die Motivation der Gemeinde, Abfallsündern entschlossen entgegen zu treten, dadurch erhöht wird, wenn ihr nicht nur der Aufwand, sondern auch der Bussenertrag zufällt.

Beim kürzlichen Seminar des AWEL zu den Siedlungsabfällen wurde empfohlen, Sanktionen für das Littering in der Kommunalen Polizeiordnung zu regeln, inklusive Strafbestimmung bis Fr. 500.—. *Der Wortlaut der Empfehlung lautet wie folgt. Zitat: „Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen. Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.“ Geschütztes Rechtsgut darf nicht die Umwelt sein, sondern öffentliches Eigentum oder öffentliche Ordnung.* Zudem empfahl Frau Regierungsrätin Fierz anlässlich einer Kantonsratsdebatte den Gemeinden, ihren Spielraum auf diesem Gebiet auszunutzen. Dies ist allerdings nur mittels einer Anpassung der Polizeiverordnung möglich.

Der Stadtrat weist in seiner Beantwortung zu Geschäft 235/5 Kleine Anfrage betreffend Littering und Abfallbewirtschaftung auf diese mögliche Massnahme hin.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Hildebrand GP

Thomas Vogel FDP

